

Sächsische Volkszeitung

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage.
Bezugspreis: Vierteljähr. 1 Mf. 50 Pf. (ohne Postgebühren).
Post-Bestellnummer 6858.
Bei außerdeutschen Postanstalten laut Zeitungs-Preisliste.
Einzelnnummer 10 Pfennige.

**Unabhängiges Tageblatt
für Wahrheit, Recht und Freiheit.**
Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden, Pilsener Straße 43.

Inserate
werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 15 Pf.
berechnet, bei Wiederholung bedeutender Rabatt.
Redaktions-Sprechstunde: 11—1 Uhr.
Fernsprecher: Amt I. Nr. 1366.

Nr. 38.

Sonntag, den 15. Februar 1903.

2. Jahrgang.

Das Koalitionsrecht.

Der Reichskanzler machte kürzlich bei der Etatsberatung folgende bemerkenswerte Aeußerung:

„Seine Majestät der Kaiser ist auch davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit den anderen Ständen und Klassen und daß ihre Gleichberechtigung ihren gesetzlichen Ausdruck finden soll.“

Es ist wohl recht bedauerlich, wenn es zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts im Deutschen Reich noch notwendig sein sollte, den Grundgedanken der Gleichberechtigung aller Stände zu proklamieren. Daß es der Kaiser durch den Mund des Reichskanzlers getan hat, wird trotzdem die Dankbarkeit der Arbeiter gegen Kaiser und Regierung wachrufen, denn es wäre so manches noch zu ändern, um den Grundgedanken der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Ständen zur Tat werden zu lassen. Wir wollen nur an das Vereins- und Versammlungsrecht z. B. bei uns in Sachsen erinnern, um die Notwendigkeit der Gründung eines einheitlichen, freien Reichsvereinsgesetzes darzutun. Doch wir wollen heute nicht von dieser Forderung der Gleichberechtigung aller Stände sprechen. Unter einem Ausnahmezustand stehen die Arbeiter, es ist die Beschränkung des Koalitionsrechtes — die Beseitigung dieser verlangt die Gleichberechtigung der Arbeiter vor allen anderen.

Die volle freie Ausübung des Koalitionsrechtes ist hauptsächlich eine notwendige Folge der modernen, wirtschaftlichen Entwicklung. Der kapitalistische und besitzende Unternehmer hat im voraus eine große wirtschaftliche Macht. Um nicht in vollständige Abhängigkeit von den Bedingungen des Arbeitgebers zu kommen, so muß der Arbeiter einigermassen das wirtschaftliche Gleichgewicht herzustellen suchen. Ein solches Recht hat von Natur aus ein jeder wirtschaftlich Schwache; er übt es aus durch die Vereinigung mit anderen wirtschaftlich Schwachen. Es muß ihm die unbefchränkte Freiheit hierzu gesetzlich gewährleistet werden, da ja auch die wirtschaftlich Stärkeren das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen und voll und ganz durch die Bildung von Kartellen, Ringen usw. ausüben. Die Koalitionsfreiheit ist zwar durch § 152 der Gewerbeordnung festgelegt, aber die Bestimmungen des § 153 enthalten, soweit sie sich auf Verurteilung beziehen, eine Entziehung derselben. Und daher wird dieses Recht für den Arbeiter in der Praxis vielfach illusorisch.

Alle Verbote und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter sind aufgehoben. Damit ist für den Arbeiter der Streik, für den Unternehmer die Aussperrung für erlaubt erklärt. Der Streik ist gewiß kein wünschenswertes Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Gleichwohl kann er in gewissen Fällen eine Notwendigkeit

werden. Ein gleichwertiges Gegengewicht ist dem Unternehmer in dem Rechte der Aussperrung gegeben, ein Mittel, das in seinen Folgen ebenso unheilvoll wirken kann wie der Streik.

Gibt der Gesetzgeber die Arbeitseinstellung und Arbeitersperrung als Ausdruck des Koalitionsrechtes frei, so ist es eine selbstverständliche und volkswirtschaftlich notwendige Konsequenz, auch die weiteren Mittel nicht zu bestrafen. — natürlich, solange sie auf dem Gebiete der Moral bestehen können. — welche die Durchführung des durch die Arbeitseinstellung und Arbeitersperrung erst ermöglichten. Bezüglich der Arbeitersperrung wird diese Konsequenz nun auch befolgt. Daß der Unternehmer seine Arbeiter ausgesperrt, so kann er ungehindert auf schriftlichem oder telephonischem Wege die vereinigten Fabrikanten seiner Branche davon benachrichtigen und ihnen die Namen der ausgesperrten Arbeiter mit dem Vermerken mitteilen, sie nicht zu beschäftigen. Es wäre töricht, dem Unternehmer dieses Recht streitig machen zu wollen. Es ist eben die notwendige Konsequenz der Freigabe der Arbeitersperrung.

Anderes steht die Sache beim Arbeiter. Da läßt man nicht die volle Konsequenz gelten, welche die Bewilligung der Koalitionsfreiheit mit sich bringt. Wollen die Arbeiter den Streik erfolgreich durchführen, so müssen sie — in entsprechender Weise wie der Fabrikant — ihre zuziehenden Arbeitskollegen davon in Kenntnis setzen, daß am Orte in dieser oder jener Fabrik die Arbeit eingestellt ist, und sie bitten. — wir betonen dies Wort ausdrücklich um den Gegensatz zu einer durch Drohung herbeigeführten Verhinderung der Arbeitswilligen hervorzuheben — dort keine Arbeit anzunehmen. Da es den streikenden Arbeitern nicht möglich ist, ihre Arbeitskollegen in ganz Deutschland von dem Streik zu benachrichtigen, müssen sie eben auf den zuführenden Straßen, am Bahnhof usw. Posten aufstellen.

Nun ist es aber bekannt genug, daß mancherorts das Streikpostenstehen nicht gebildet wird, auch, wenn es in der von uns geschilderten Form geschieht. Polizeireglements und Grober Ungehorsam Paragraphen werden herangezogen, um die Arbeiter von ihrem Posten zu vertreiben und sie im Wiederholungsfalle dem Gefängnis zuzuführen. Selbst höhere Gerichte bekunden bedauerlicherweise bei der Behandlung dieser Frage manchmal Auffassungen, die mit den einfachsten Begriffen sozialer Gerechtigkeit im krassen Widerspruch stehen. Man kann beim besten Willen nicht umhin, diese Sachlage als einen Ausnahmezustand zu Ungunsten der Arbeiter zu erklären.

Aus dem bekannten § 153 der Gewerbeordnung wollen wir nur noch die Verurteilung zur weiteren Kennzeichnung der Lage herausgreifen. Wenn dieser Paragraph die Anwendung körperlichen Zwanges, von Drohungen, Ehrverletzung oder Verurteilung mit Strafe bedroht, so wäre an sich nichts dagegen einzuwenden. Sie

sind in mehr oder minder hohem Maße unbillige und verwerfliche Mittel. „Aber so verwerflich,“ so führte Brentano schon vor Jahren aus, „die in § 153 der G.-O. mit Strafe bedrohten Handlungen auch sind, derjenige, der sie begeht, bleibt doch immer ein Staatsbürger und hat als solcher Anspruch auf das gleiche Recht, wie alle Staatsbürger, welche denselben Handlungen sich schuldig machen. Dieses gleiche Recht aber wird ihm in § 153 nicht zu teil. Derselbe bedroht mit Strafe Handlungen, die, wenn sie zu anderen Zwecken vorgenommen werden, nicht mit Strafen bedroht sind. So ist z. B. die Verurteilung an sich nicht mit Strafe bedroht; im Offizierstand wird sie sogar dann nicht bestraft, wenn sie gegen den sich richtet, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehen. Während die Verurteilung unter Angehörigen anderer Stände gegen den, der gegen Standesinteressen und Standesvorurteile verstößt, also gesetzlich erlaubt ist, bedroht sie der § 153 der G.-O., wenn in Verbindung mit Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten.“

Auch darin erblicken wir also ein Ausnahmerecht, das nicht mit dem Grundgedanken der Gleichberechtigung aller Stände harmonisiert, die Graf v. Bismarck als Willen des Kaisers bezeichnete. Wäge Hand angelegt werden, um den durch die Beschränkung des Koalitionsrechtes gegebenen Ausnahmezustand baldigst zu beseitigen.

Reichstag.

K. Berlin, 28. Sitzung am 13. Februar, 1 Uhr.

Die Sozialdemokratie hat durch ihre wüste Redaktionsobstruktion gegen den Posttarif und ihre Prahlereien und Drohungen auch bei der Etatsberatung bisher wenigstens den einen Erfolg erzielt, daß fast alle Parteien im Reichstag ihre Kritik vorwiegend gegen die Sozialdemokratie richteten. Von rechts haben besonders die Abgg. Camp und Stöcker, von den Nationalliberalen die Abgg. Paasche, Hilbert und Freiherr Heyl zu Dornheim, vom Zentrum die Abgg. Trimborn und Stögel scharfe Abrechnung mit der Sozialdemokratie gehalten.

Am Freitag machte der Abg. Stögel den Anfang. Den sozialdemokratischen Sprecher Hoch, der durch seine Maßlosigkeit besonders das Feuer geschürt hatte, wies er darauf hin, daß das Zentrum arbeiterfreundliche Anträge eingebracht hatte, längst ehe der strebende Jude Hoch wußte, ob er zu den „Ausbeutern“ oder zu den „Ausgebeuteten“ gehen solle. Das Zentrum strebt in seiner Arbeiterschutzpolitik freilich nach Versöhnung der Klassen, während die Sozialdemokraten nur Haß und Reid säen, um die Arbeiter gegen die anderen Stände aufzuhetzen. Der Sozialdemokrat Albrecht, der Herrn Stögel antwortete, gab dies auch unumwunden zu, indem er die Versöhnung der Stände, den sozialen Frieden schlechtweg als „Gefühlshuselei“ bezeichnete. Die Arbeiter haben aber allen Grund, sich dieser „Gefühlshuselei“ zu

Im Goldfieber.

Ein Roman aus dem Kapland.

Von Erich Friesen.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Irene ist noch bleicher geworden. Doch aus ihren Augen leuchtet Energie und Tatkraft. Sie fühlt den Mut in sich, den Kampf mit ihrem Vormund, ja mit der ganzen Welt aufzunehmen. Es gilt das Glück des Geliebten und daher auch ihr eigenes Glück!

„Als Ihr Vormund stehe ich zwischen zwei Pflichten,“ begann Lord Roberts langsam, jedes Wort schwer betonend. „Einerseits habe ich Sorge zu tragen, daß ein Verbrechen die wohlverdiente Strafe findet und andererseits, daß mein Mündel sich nicht ins Unglück stürzt. Wenn ich mich auch niemals so recht mit ihrer Verlobung befreundete — so lange ich gegen Herrn van Gölpen's Charakter nichts einwenden konnte, so lange er ein ehrlicher Mann war —“

„Er ist ein ehrlicher Mann!“ unterbricht ihn Helene erregt. „Verzeihung, lassen Sie mich aussprechen! Also — so lange ich ihn für einen ehrlichen Mann hielt, trotzdem er ein Vur und ziemlich mittellos ist, hatte ich keine Veranlassung, meine Zustimmung zu Ihrer Verbindung mit ihm zu verjagen. Jetzt ist das anders. Paul van Gölpen ist ein Wechselfälcher. Niemand dürfte Sie einem Verbrecher die Hand zum ewigen Bunde reichen, Irene. Aber weil Sie ihn geliebt haben, weil Sie ihn vielleicht noch lieben, weil Sie einst dachten, ihm ihr ganzes Leben zu weihen — aus diesem Grunde will ich ihn nicht strafrechtlich verfolgen lassen, sobald Sie die Verlobung auflösen. Er mag das Kapland verlassen, nach Europa auswandern — oder nach Amerika, gleichviel. Ich will ihm sogar noch die Mittel verschaffen, damit er sich in der andern Welt eine Existenz gründen kann. . . . Aber wenn Sie auf Ihre Verlobung bestehen, wenn Sie sich mit offenen Augen ins Unglück stürzen wollen — dann ist es meine Pflicht als Ihr Vormund, ihn dem Gericht zu überliefern.“

Irenes Augen sind immer größer geworden. Ist es ein böser, böser Traum, der sie umfängt? Ist es schreckliche Wirklichkeit? Sie — sie soll Paul entlassen? Ihrem Paul, den sie so namenlos liebt? Den sie jetzt, da er verfolgt ist, mit noch viel größerer, heißerer Liebe liebt als je zuvor? . . .

„Sie brauchen mir nicht sogleich zu antworten,“ fährt Lord Roberts ruhig fort. „Gehen Sie in Ihr Zimmer und überlegen Sie sich die Sache! Nur eines bedenken Sie dabei: mein Entschluß steht unabänderlich fest! Entweder Sie lösen Ihre Verlobung auf oder ich überliefern Sie dem Gericht.“

Sie sind in der Nähe des Hotels angekommen. Mit einer stummen Verbeugung tritt Lord Roberts zurück. Irene begiebt sich sofort auf ihr Zimmer.

Die Ereignisse der letzten acht Tage haben sie merkwürdig gereift. Ihr von Natur energischer Charakter hat alle Schrecken abgestreift. Aus dem harmlosen Mädchen ist ein Weib geworden — ein starkes Weib, fest entschlossen, sein Liebste bis zu Aeußersten zum verteidigen.

Ja, Lord Roberts hat recht: in ihrer Hand liegt die Zukunft ihres Bräutigams, liegt ihre eigene Zukunft. Sie ist sich der Verantwortlichkeit, die auf ihr ruht, wohl bewußt.

Zwar zweifelt sie keinen Augenblick an Pauls Unschuld. Sie würde selbst nicht daran zweifeln, wenn seine eigenen Lippen seine Schuld bekennen würden. Viel eher würde sie an eine fixe Idee ihres Bräutigams glauben, an plötzliche Geistesumnachtung.

Sie kennt Paul van Gölpen von Kindheit an, als er ein klüger Knabe, mit der Armbrust auf der Schulter, stolz an dem kleinen, ihm bewundernd nachblickenden Mädchen vorüberging.

Die Farn seines Vaters stieß an diejenige ihrer Eltern. Schon als Kinder hatten sie einander lieb. Dann kam die lange Trennung durch Irenes mehrjährigen Aufenthalt in der Pariser Pension. Als sie einander nach dem Tode des Obersten Morrison wiedersehen, war sie zur blühenden Jungfrau, er zum energischen, tatkräftigen Mann-

herangereift. Die frühere kindliche Zuneigung der beiden zu einander loberte zu inniger Liebe auf.

Und nun soll sie sich plötzlich von ihm abwenden, von ihrem guten, starken, treuen Paul, der seine ganze Lebenshoffnung auf die Vereinigung mit ihr gesetzt?

Freilich — Irene weiß: trotzdem ihr Bräutigam unschuldig ist, so droht ihm doch nach Lage der Sache sichere Verurteilung, wenn nicht ein Wunder geschieht.

Ihr Paul verurteilt — im Zuchthaus — vielleicht viele, viele Jahre lang! Irene bedeckt die Augen mit den Händen. Nur nicht schwach werden, nur den Mut nicht verlieren! Sie hat jetzt vollste Kaltblütigkeit nötig. . . .

„In sich selbst denkt sie in dieser schweren Stunde nicht — nur an ihn, an ihren Paul.“

„Was ist für ihn das Beste?“ Dieser Gedanke allein beherrscht sie vollständig.

„Wenn ich die Verlobung auflöse, will Lord Roberts ihn nicht dem Gericht überliefern. Und ist die Freiheit nicht am meisten wert? Mehr als die Liebe, mehr als alles andre auf der Welt?“

„Wenn ich dagegen zu ihm halte — wenn ich mein Geschick an das seine knüpfe — so kommt er vor Gericht. Er ist ein Vur, ein Grund mehr für die Richter, ihm nicht wohl zu wollen. Und wenn Lord Roberts und John Forster bei ihren Aussagen bleiben; wenn Paul als Verbrecher behandelt, wenn er verurteilt wird, vielleicht mehrjährige Zuchthausstrafe erhält; wenn sein stolzer Geist, sein Unabhängigkeitsgefühl unter dem Druck der Gefangenschaft leidet; wenn er aus dem Gefängnis kommt als ein gebrochener Mann — ist nicht sie schuld daran? Sie, die einzige, in deren Hände sein Schicksal gelegt wurde?“ . . .

Von dem Geliebten wandern ihre Gedanken zu ihrem Vormund . . .

(Fortsetzung folgt.)